

## Müllhäuschen

allgemeine Vorschriften laut Oö. Baurecht und Oö. Straßengesetz

### Begriffsbestimmung:

- Ein **Bauwerk** ist eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
- Ein **Gebäude** ist ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann. In der Judikatur wird ab einer lichten Raumhöhe (Innenlichte) von 1,50m von einem Gebäude gesprochen.
- Ein **Schutzdach** ist ein überdachtes, betretbares, nicht allseitig umschlossenes Bauwerk.

### Allgemein:

Handelt es sich um kein Gebäude, ist das Bauwerk bewilligungs- und anzeigefrei.

Bei Gebäuden gilt das Oö. Baurecht in vollem Umfang, siehe dazu Infoblatt „„Gartenhütten“ oder sonstige, nicht Wohnzwecken dienende Gebäude“.

### Abstandsbestimmungen zu Gemeindestraßen bei Bauten und sonstigen Anlagen:

- Bei einer Höhe des Bauwerkes von  $> 1,20\text{m}$  über unmittelbarer angrenzender Geländeoberkante bis zu einer lichten Raumhöhe von 1,50m ist ein Mindestabstand von 2,00m einzuhalten.
- Bei einer Höhe des Bauwerkes von  $\leq 1,20\text{m}$  über unmittelbarer angrenzender Geländeoberkante kann der Abstand zur öffentlichen Straße hin von 2,00m unterschritten werden. Zur Grundgrenze des öffentlichen Gutes sollte jedoch ein Mindestabstand von 0,50m eingehalten werden, um Beschädigungen am Bauwerk zu vermeiden.

### Abstandsbestimmungen zu Landes- oder Bundesstraßen bei Bauten und sonstigen Anlagen:

- Hier ist über das Bauwerk das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter zu suchen. Dies ist die Straßenmeister Steyr, Eisenstraße 48, 4400 Steyr

### Rechtsgrundlagen:

- § 2 Oö. BauTG 2013
- § 18 Oö. Straßengesetz